

05.08.2020

Nachträgliche Hinweise zur Informationsveranstaltung zu Tierzuchtbescheinigungen für die Tierart Rind am 21.07.2020 und 27.07.2020

Thema

Umsetzung der DVO (EU) 2020/602 zur Änderung der DVO (EU) 2017/717 im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial

Teilnehmer

Vertreter der Zuchtverbände, Besamungsstationen und ET-Stationen sowie der zuständigen Stelle für Tierzucht in Bayern, ASR

Nachfolgende Themen wurden aufgegriffen, da sie einer besonderen Beachtung bedürfen.

I. grundsätzliche Bestimmungen zu Tierzuchtbescheinigungen

- Der Zuchtverband, der die Teile mit den Angaben zu den Spendertieren ausstellt, haftet dafür, dass die Spendertiere die Anforderungen an die Gewinnung von Zuchtmaterial gemäß dem Zuchtprogramm erfüllen.
- Der gewinnende Zuchtmaterialbetrieb haftet für die tierzuchtrechtliche Unbedenklichkeit des abgegebenen Zuchtmaterials.
- Überprüfung der Identität
 - Vor der Gewinnung von Zuchtmaterial muss sichergestellt sein, dass von den Spendertieren DNA-Typisierungen bzw. Genomanalysen vorliegen.
 - Innerhalb Deutschlands genügt die Angabe der DNA-Mikrosatelliten-Untersuchungsnummer bzw. Genotypen-ID, sofern die darunter hinterlegten Ergebnisse von den zuständigen Personen des Empfängerverbandes abgerufen werden können.
 - Export
Grundsätzlich sollten die DNA-Mikrosatelliten bzw. die „SNP-Karten“ (Darstellung der 196 Abstammungs-SNPs) mitgeschickt werden, je nachdem, welche Informationen der Empfängerverband benötigt. Sofern bekannt ist, dass der Empfängerverband Zugriff auf das „deutsche“ bzw. ein anderes gemeinsames System hat, genügt die Angabe der entsprechenden Mikrosatelliten-Untersuchungsnummer bzw. der Genotypen-ID.
 - Sollen in diesem Feld zusätzlich die Ergebnisse einer Abstammungsüberprüfung des Zuchtieres angegeben werden, so sind diese gesondert unterhalb der Angaben zur Identifizierung einzutragen.
- Angaben zur Leistungsprüfung
Sofern die Angaben zur Leistungsprüfung auf einer Internetseite ständig abrufbar sind, genügt der Verweis auf diese, für jedermann zugängliche Internetseite.
- Kommt Zuchtmaterial aus einem Drittland, so muss stets die von dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb im Drittland ausgestellte Tierzuchtbescheinigung gemäß dem Muster für Tierzuchtbescheinigung für Samen für das Verbringen in die Union verwendet werden.

II. Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

- Embryonen dürfen gem. Artikel 21 der VO (EU) 2016/1012 nur von weiblichen Spendertieren gewonnen und verwendet werden, die einer Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung unterzogen wurden. Ausnahmen gibt es nur für Erhaltungszuchtprogramme, sofern im Zuchtprogramm keine Leistungsprüfung für die weiblichen Spendertiere der Embryonen gefordert ist.

- Für die Erzeugung von Embryonen darf nur Samen verwendet werden, der für die Künstliche Besamung entnommen wurde.
- Um den zuständigen Zuchtverband über die Geburt eines Kalbes aus ET in Kenntnis zu setzen, kann beispielsweise auf der Rückseite des Blattes mit den Teilen C und D der Tierzuchtbescheinigung ein entsprechender Abschnitt (= Geburtsmeldung) eingerichtet werden.
- Elektronische Informationssysteme sind schriftlichen Aufzeichnungen gleichgestellt.
- Für Embryo-Erzeugungseinheiten gilt:
 - Statt dem Teil A kann auch die jeweilige Tierzuchtbescheinigung für Eizellen verwendet werden.
 - Statt dem Teil B kann auch die jeweilige Tierzuchtbescheinigung für Samen verwendet werden.
- Angaben zu Zulassungsnummer/Entnahmeort in der Tabelle im Teil C für Embryonen
Es genügt nicht die Zulassungsnummer der entnehmenden ET-Einheit, da Embryonen auch auf einem Haltungsbetrieb gewonnen werden können. In diesem Fall muss die Betriebsnummer des Betriebes angegeben werden, auf dem die Spülung der Embryonen vorgenommen wurde.

III. Tierzuchtbescheinigungen für Samen

- Sofern ein Bulle erstmalig in der Datenbank erfasst wird, sind alle für eine vollständige Erfassung in das Herdbuch notwendigen Daten beim Standortzuchtverband abzufragen. Das erfolgt mittels einer Kopie der aktuellen Tierzuchtbescheinigung für diesen Bullen.
- Die Besamungsstation ist dafür verantwortlich, dass die Angaben im Teil A zum Zeitpunkt der Abgabe des Samens aktuell sind. Sind die Angaben nicht mehr aktuell, muss ein neuer Teil A ausgestellt werden. Ggf. verlangen Empfänger aktuell datierte Tierzuchtbescheinigungen! In diesem Fall muss Teil A ebenfalls neu vom Zuchtverband erstellt werden.
- Der Code/die Chargennummer in Spalte 2 der Tabelle muss ausgefüllt werden. Es muss hier entweder der Code der Paillette (= Beschriftung) oder die Chargennummer eingetragen werden.